



## Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Dorfgemeinschaftshaus in Scharzfeld

### 1. Öffentliche Einrichtung

- 1.1 Die Stadt Herzberg am Harz betreibt zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft und des Fremdenverkehrs das Dorfgemeinschaftshaus in Scharzfeld.
- 1.2 Das Dorfgemeinschaftshaus dient der Erhaltung, Pflege und Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens und des Fremdenverkehrs.  
Die Räumlichkeiten stehen ferner den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung.  
Darüber hinaus können diese Räumlichkeiten im Einzelfall für vereinsinterne oder private Feierlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.  
Politische Veranstaltungen werden nicht zugelassen.
- 1.3 Die Einrichtung wird der Öffentlichkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Benutzung zur Verfügung gestellt.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für Veranstaltungen im Sinne Ziff. 1.2 Satz 3 besteht nicht.
- 1.5 Kinder unter 14 Jahren dürfen die Einrichtung nur in Begleitung Erwachsener betreten, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder in der Einrichtung obliegt.

### 2. Antragstellung, Genehmigung

- 2.1 Die Genehmigung zur Benutzung von Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses ist schriftlich bei der Stadt Herzberg am Harz zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens 2 Wochen vor der geplanten Benutzung im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz gestellt werden.  
In dem Antrag sind Zweck, Beginn und Ende, Teilnehmerzahl und Kreis sowie der/die verantwortliche Leiter(in) der Veranstaltung, der/die bei Antragstellung mindestens 18 Jahre alt sein muss, zu benennen.
- 2.2 Für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen (öffentliche Veranstaltungen, Übungsabende) der gemeinnützigen Vereine aus der Ortschaft Scharzfeld bzw. aus dem Gebiet der Stadt Herzberg am Harz bedarf es lediglich eines alljährlich bis zum 01. Februar des jeweiligen Jahres zu stellenden „Jahres“-Antrages.
- 2.3 Der/die Antragsteller(in) erhält einen schriftlichen Bescheid.  
Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach Eingang des Antrags.  
Die Genehmigung zur Benutzung kann für den Einzelfall oder bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen im Sinne Ziff. 2.2 widerruflich auf Dauer erteilt werden.
- 2.4 Die Überlassung erfolgt (insbesondere wegen möglicher dringender öffentlicher Interessen oder höherer Gewalt) in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- 2.5 Das Schützenfest in Scharzfeld (jedes Jahr Himmelfahrt) wird als Dauertermin vorgetragen (jeweils von Montag vor Himmelfahrt bis Donnerstag nach Himmelfahrt).

### **3. Behördliche Genehmigungen, Anmeldungen, Werbung Abgabe von Speisen und Getränken**

- 3.1 Die Verbände, Vereine und Gastronomen haben für ihre Veranstaltungen alle gesetzlich erforderlichen (ordnungsbehördlichen) Anmeldungen (insbesondere auch Gaststättenkonzession) vorzunehmen, alle sonst wie notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen sowie die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten.  
Bei öffentlichen Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen sind die Verbände und Vereine verpflichtet, diese selbst bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) anzumelden und die Gebühren zu entrichten.
- 3.2 Jede Art von Werbung in oder vor dem Dorfgemeinschaftshaus bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Herzberg am Harz.

### **4. Benutzerpflichten**

- 4.1 Jeder Benutzer des Dorfgemeinschaftshaus hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der EinwohnerInnen der Ortschaft Scharzfeld Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass andere durch Lärm oder überlaute Musik nicht beeinträchtigt oder belästigt werden.
- 4.2. Die Benutzer sind verpflichtet, die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit sie diesbezüglich Beanstandungen nicht vor der Benutzung erheben, wird unwiderlegbar vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind.
- 4.3 Die Benutzer haben insbesondere bei Gemeinschaftsveranstaltungen sämtliche Sicherheitsvorschriften (insbesondere feuerpolizeiliche Vorschriften) zu beachten.
- 4.4 Die technischen Anlagen des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nur von den Beauftragten der Stadt Herzberg am Harz bedient werden.
- 4.5 Die Benutzer sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Räume (einschl. Flure, Treppen, Toiletten) und das Inventar pfleglich und schonend zu behandeln; sie haben für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Jede übermäßige Verschmutzung ist zu vermeiden. Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltungen entstehen, sind sofort und unaufgefordert dem/der Beauftragte(n) der Stadt anzuzeigen.  
Das Inventar (Möbiliar, Geräte, Geschirr usw.) ist vor dem Verlassen der Räumlichkeiten wieder an den zu seiner Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzuschaffen.
- 4.6 Die gemäß Ziff. 1.2 S. Satz 3 überlassenen Räumlichkeiten sind von dem Benutzer bis 11.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages sauber (d. h. Entfernen von Speise- und Getränke- und Getränkeresten, Spülen des Geschirrs, Abwischen der Tische, Abbürsten der Stühle, Entleeren der Aschenbecher außerhalb des Gebäudes, Beseitigung der Abfälle, Reinigen des Gasherdes und des Kühlschranks, Feuchtaufwischen des Fußbodens, Reinigung der WC-Anlagen usw.) an den/die Beauftragte(n) der Stadt zurückzugeben, damit eine evtl. notwendig werdende Nachreinigung rechtzeitig bis zur nächsten Nutzung durchgeführt werden kann.  
Geschieht das nicht oder nur unzureichend, so wird die Reinigung auf Kosten der Benutzer von der Stadt Herzberg am Harz durchgeführt.

- 4.7 In allen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses gilt Rauchverbot.
- 4.8 Die Benutzer sind verpflichtet die Zu- und Eingänge zum Dorfgemeinschaftshaus bei Eisglätte zu streuen bzw. bei Schneefall zu räumen, damit die Nutzer und deren Gäste gefahrlos das Gebäude betreten und verlassen können.
- 4.9 Das Übernachten im Dorfgemeinschaftshaus wird grundsätzlich nicht gestattet.

## **5. Gewährleistung, Haftung für Schäden**

- 5.1 Die Stadt übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses.  
Die Stadt Herzberg am Harz haftet insbesondere nicht für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Benutzung beeinträchtigenden Ereignisse.  
Soweit bei Veranstaltungen bis zu deren Beginn vom Benutzer Beanstandungen nicht erhoben worden sind, gelten die Einrichtungen als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- 5.2 Sollten etwa festgestellte Mängel so schwerwiegend sein, dass eine Benutzung der Räume nicht möglich ist, so wird die bereits entrichtete Benutzungsgebühr erstattet. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Stadt besteht hingegen nicht.
- 5.3 Die Stadt Herzberg am Harz haftet weder für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen noch für Garderobe, Wertgegenstände oder andere im Eigentum der Benutzer stehende und bei der Benutzung mitgeführte Sachen, es sei denn, der Stadt bzw. ihren Beauftragten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 5.4 Bei Unfällen haftet die Stadt nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Räume und der Einrichtung sowie des Verhaltens ihrer Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- 5.5 Die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses werden nur an den verantwortlichen Antragsteller übergeben. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Nutzung sich auf die überlassenen Räume bzw. auf den zu ihnen gehörenden Fluren beschränkt; die übrigen Flure und Räume dürfen nicht betreten werden.
- 5.6 Die Benutzer (Antragsteller) haften der Stadt Herzberg am Harz für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung (einschl. der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) an den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Geräten der Stadt Herzberg am Harz fahrlässig oder vorsätzlich verursacht oder den Bediensteten der Stadt Herzberg am Harz zugefügt werden.  
Sofern der Schaden durch mehrere Personen verursacht wurde, haften diese gesamtschuldnerisch.
- 5.7 Die Benutzer (Antragsteller) haben die Stadt Herzberg am Harz von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Benutzung erhoben werden.

## **6. Aufsicht, Hausrecht**

- 6.1 Das Hausrecht und die Aufsicht über die Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses werden durch von der Stadt Herzberg am Harz damit ausdrücklich beauftragte Personen (Beauftragte) wahrgenommen.  
Den Weisungen der/des Beauftragten der Stadt Herzberg am Harz ist Folge zu leisten.

- 6.2 Benutzer der Einrichtung, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von dem/der Beauftragten der Stadt Herzberg am Harz des Hauses verwiesen werden.
- 6.3 Gegen Benutzer, die in schwerwiegender Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, kann von der Stadt Herzberg am Harz schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.
- 6.4 Wer das Hausverbot missachtet, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.

## 7. Gebühren für die Überlassung

7.1 Für Übungsabende von gemeinnützigen Vereinen wird eine Jahresgebühr von 150,00 € festgesetzt.

7.3 Für andere Vereinsveranstaltungen und private Feiern erhebt die Stadt Herzberg am Harz vom Antragsteller folgendes Entgelt:

	<b>Herzberger</b>	<b>Auswärtige</b>
a) Benutzung Gastraum einschl. Küche, Theke und WC		
1 Tag	45,00 €	58,50 €
2 Tage	67,50 €	81,00 €
3 Tage	81,00 €	94,50 €
b) Benutzung Gastraum einschl. Küche, Theke und WC und Clubraum		
1 Tag	63,00 €	76,50 €
2 Tage	94,50 €	108,00 €
3 Tage	117,00 €	130,50 €
c) Benutzung Tanzsaal einschl. Theke, Bühne, Sektbar und WC		
1 Tag	108,00 €	121,50 €
2 Tage	135,00 €	148,50 €
3 Tage	162,00 €	175,50 €
d) Benutzung des gesamten Dorfgemeinschaftshauses		
1 Tag	135,00 €	148,50 €
2 Tage	180,00 €	193,50 €
3 Tage	225,00 €	238,50 €
e) Für die Nutzung von Geschirr und Gläser wird keine Gebühr erhoben.		

- Für größere Veranstaltungen, z.B. Schützenfeste, Jahrgangsfestern u. ä. wird das Entgelt gesondert festgesetzt.
- Die Reinigung der überlassenen Räume kann in Eigenleistung durch den Mieter/Nutzer oder im Auftrage der Stadt Herzberg am Harz für die Mieter/Nutzer erfolgen. Bei Reinigung durch die Stadt hat der Mieter/Nutzer die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.

7.4 Von den Antragstellern/Mietern/Nutzern wird eine Kautions von 250,00 Euro erhoben. In Ausnahmefällen (z. B. Jahrgangsfestern) kann die Kautions höher festgesetzt werden. Grundsätzlich erfolgt die Erhebung in Bargeld. Außergewöhnliche Reinigungskosten und Ersatz für Beschädigungen werden von der Kautions einbehalten. Ansonsten wird die Kautions möglichst eine Woche nach der Veranstaltung dem Einzahler/Aussteller zurückgegeben.

7.5 Die Entgelte und die Kautions werden im Rahmen des Genehmigungsbescheides nach Ziff. 2.3 festgesetzt und sind spätestens 14 Tage vor der Benutzung der Räumlichkeiten an die Stadt Herzberg am Harz zu entrichten.  
Änderungen gegenüber der Genehmigung, wie beispielsweise Änderung in der Benutzung der Räume, sind der Stadt Herzberg am Harz rechtzeitig vor der Benutzung mitzuteilen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg am Harz, den 06. Mai 2010

gez. Walter  
Bürgermeister

Die Benutzungsordnung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 18, 39. Jahrgang, S. 264-268, ausgegeben am 12.05.2010, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 13.05.2010 in Kraft getreten.